

# **Satzung**

**vom 24.06.2005**

## **zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung in der Gemeinde Simmerath im Bereich der Ortschaft Lammersdorf, Einzugsgebiet Pumpwerk Kelzerbach (in Kraft getreten am 25.06.2005)**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), in Verbindung mit § 45 Abs. 6 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW. S. 259), hat der Rat der Gemeinde Simmerath in der Sitzung am 21.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Regelungsgegenstand**

Die Gemeinde Simmerath hat durch Untersuchungen und Messungen im Bereich der Ortschaft Lammersdorf, Bereich Einzugsgebiet Pumpwerk Kelzerbach, erhebliche Fremdwasserzuflüsse im Schmutzwassersystem festgestellt. Die Gemeinde Simmerath beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung die Durchführung umfangreicher Kanalsanierungs- und -erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage, die insbesondere der Abwehr von Gefahren für unterirdische und offene Gewässer dienen.

Die Gemeinde Simmerath kann gem. § 45 Abs. 6 BauO NRW für ihr Gebiet oder für abgegrenzte Teile des Gemeindegebiets durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung von bestehenden Abwasserleitungen als nach § 45 Abs. 5 BauO NRW festlegen, wenn dies im Zusammenhang mit dem Ausbau oder der Instandhaltung der örtlichen Kanalisation steht und der Gefahrenabwehr dient.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die über die öffentliche Kanalisation in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten abwassertechnisch erschlossen sind:

Waldsiedlung, Hahner Straße, Im Kämpchen, Nikolaus-Jansen-Straße, Privatweg, Ludwig-Mathar-Weg, Clara-Viebig-Straße, Jägerhausstraße, "Trafostaße", Im Kreuzbend, Bahnhofstraße, Zäunchensweg, Johannesweg, In Lammersdorf, Im Pohl, Kirchstraße 18 bis 42 (gerade Haus-Nr.) und 21a bis 33 (ungerade Haus-Nr.), Kirchgasse 2a und 2b, Paggenbend, Junkerstraße, Stüttgesgasse, Franz-Fedder-Straße und Wolfskuhl

**§ 3**  
**Durchführung der Dichtheitsprüfung**

Die Grundstückseigentümer im Geltungsbereich gemäß § 2 dieser Satzung haben die erstmalige Dichtheitsprüfung gemäß § 45 Landesbauordnung NRW für alle Schmutzwasserleitungen auf ihren Grundstücken durchzuführen.

**§ 4**  
**Fristenbestimmung**

Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

**31.10.2005**

von den Eigentümern der bebauten Grundstücke (Anschlussnehmer) im Geltungsbereich dieser Satzung durchzuführen.

Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung der Gemeinde Simmerath vorzulegen.

Die Kosten der Dichtheitsprüfung trägt der Anschlussnehmer. Falls Zuschüsse für die Dichtheitsprüfung gewährt werden, reduzieren sich die Kosten entsprechend.

**§ 5**  
**Bestimmung der Sachkundigen**

Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden, die von der Gemeinde Simmerath zugelassen worden sind.

**§ 6**  
**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.